

DEPARTEMENT GESUNDHEIT UND SOZIALES

EANHÖRUNG: IHRE STELLUNGNAHME

Dieses Dokument zeigt Ihnen Ihre notierten Angaben aus dem Online-Fragebogen. Es wird automatisch generiert.

Details	
Name der eAnhörung	Spitalgesetz (SpiG); Änderung
PDF-Dokument generiert am	12.03.2026 08:17
Stellungnahme von:	SVP Aargau

FRAGEBOGEN ZUR ANHÖRUNG

Spitalgesetz (SpiG); Änderung

Anhörungsdauer

Die Anhörung dauert vom 5. Dezember 2025 bis 13. März 2025.

Inhalt

Mit der vorliegenden Änderung des Spitalgesetzes (SpiG) vom 25. Februar 2003 soll die rechtliche Grundlage für die Gewährung von Finanzhilfen an systemrelevante Listenspitäler mit Standort im Kanton Aargau geschaffen werden, sofern bei den Spitälern erhebliche finanzielle Probleme bestehen, welche die Weiterführung der Geschäftstätigkeit ernstlich bedrohen (Rettungsschirm).

Die vollständigen Unterlagen zur Vorlage und zur Anhörung sind zu finden unter www.ag.ch/anhörungen.

Auskunftsperson

Bei inhaltlichen Fragen zur Anhörung können Sie sich an die folgende Stelle wenden:

KANTON AARGAU

Departement Gesundheit und Soziales

Abteilung Gesundheit

Olivier Gerber

Leiter Abteilung Gesundheit

abteilung-gesundheit@ag.ch

Angaben zu Ihrer Stellungnahme

Sie nehmen an dieser Anhörung im Namen einer Organisation teil.

Wenn Ihnen unten bereits Daten angezeigt werden, sind Ihre Angaben bereits hinterlegt. Sie können die Daten bei Bedarf überschreiben und so die Angaben korrigieren. Wichtig: Wenn Sie bspw. die E-Mail-Adresse ändern, wird fortan die neue von Ihnen notierte E-Mail-Adresse für den E-Mail-Versand für eine Anhörungseinladung verwendet!

Wenn Ihnen noch keine Angaben angezeigt werden, geben Sie bitte unten Ihre entsprechenden Kontaktdaten ein. Die notierten Angaben werden hinterlegt und Ihnen in weiteren Teilnahmen an eAnhörungen automatisch angezeigt.

Adressblock - Ihre Angaben

Name der Organisation	SVP Aargau
E-Mail	info@svp-ag.ch

Zuständige Person bei inhaltlichen Rückfragen

Bitte notieren

Vorname	Clemens
Nachname	Hochreuter
E-Mail	clemens.hochreuter@grossrat.ag.ch

Fragen zur Anhörungsvorlage

Frage 1: Sind Sie grundsätzlich damit einverstanden, dass systemrelevanten Listenspitälern mit Standort im Kanton Aargau Finanzhilfen gewährt werden, wenn erhebliche finanzielle Probleme bestehen, welche die Weiterführung der Geschäftstätigkeit ernstlich bedrohen?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ☒ ja
- ☐ eher ja
- ☐ eher nein
- ☐ nein
- ☐ keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 1

Die SVP Aargau anerkennt, dass der Kanton Aargau gemäss §41 KV einen Gesundheitsversorgungsauftrag hat. Diverse Kantone stellen gesetzlich verankerte Finanzhilfen zur Verfügung, damit im Notfall der Versorgungsauftrag gewährleistet werden kann. Dem Kanton Aargau fehlt aktuell eine solche Notfallplanung. Deshalb und auch vor dem Hintergrund der im Jahr 2023 gemachten Erfahrung mit dem KSA (Finanzhilfe von CHF 240 Mio.) ist die SVP Aargau grundsätzlich damit einverstanden, dass systemrelevanten Listenspitälern mit Standort im Kanton Aargau Finanzhilfen gewährt werden können. Allerdings ist wichtig, dass die Spitäler im Kanton Aargau wegen dieser neuen Finanzhilfen keine falschen Anreize erhalten. Dem kann mittels klar geregelter Voraussetzungen für Finanzhilfen und Proaktivität seitens Kantons entgegengewirkt werden.

Der für die SVP Aargau entscheidende Gesetzesartikel ist §15b. Der Aargauer Regierungsrat muss uns im Rahmen der anstehenden Beratungen genauer und präziser aufzeigen, welche Spitäler als systemrelevant gelten und ob die richtigen Kriterien für die Systemrelevanz – sein Vor-schlag: Marktanteil, Kompensationspotenzial und Versorgungsnetzwerk – im Gesetz niedergeschrieben werden. In der Schweiz wird dieser Kriterienkatalog uneinheitlich beantwortet und ist Gegenstand laufender Entwicklungen. Denkbar sind auch weitere Kriterien, wie Notfallversorgung, Aus- und Weiterbildung (Fachkräftemangel), spezialisierte Leistungen, geografische Abdeckung oder auch die Differenzierung «Gesamtspital versus Klinik» (Soll das ganze Spital gerettet werden oder nur ein Teil davon?) Beim letzten möglichen Kriterium stellt sich selbstredend die Machbarkeitsfrage. In Bezug auf das Gesundheitswesen definiert etwa PwC (vgl. PwC-Studie «Schweizer Spitäler: So gesund waren die Finanzen 2023. Im Fokus: Schweizer Gesundheitswesen mit Finanzierungsproblemen» vom 13. August 2024, S. 45 abgerufen am 18.1.2025 unter <https://www.pwc.ch/de/insights/gesundheitswesen/spitalstudie-2024.html>) folgende vier Hauptkriterien, mit denen sich die Systemrelevanz feststellen lässt:

1. Das Spital sichert die Versorgung in der Region. Eine Kompensation ist – unter Berücksichtigung zumutbarer Fahrtzeiten – auch langfristig nicht anderweitig möglich.

2. Umliegende Spitäler könnten langfristig die Patientenlast nicht tragen sowie eine ausreichende Notfallversorgung nicht sicherstellen.

3. Das Spital spielt eine aktive Rolle in der Aus-, Weiter- und Fortbildung von Ärztin-nen/Ärzten und Pflegefachpersonal sowie weiterem medizinischem Fachpersonal.

4. Das Spital spielt eine aktive Rolle in der medizinischen Forschung und sichert langfristig die Innovation im Gesundheitswesen.

Die Frage der Systemrelevanz der mit Finanzhilfen unterstützen Spitäler kann auch eine wichtige Rolle bei der politischen Unterstützung dieser Änderung des Spitalgesetzes spielen, da regional-politische Aspekte denkbar sind, sowie Fragen der Gestaltung der künftigen Spitalliste im Kanton Aargau. Der Regierungsrat schreibt in der Anhörungsvorlage auf Seite 21 in Kapitel 3.2.3, dass der Grundsatz der Trägerschaftsneutralität gegeben sein muss und die Gleichbehandlung der Spitäler, ob nun öffentlich oder privat, sichergestellt sei. Gleichzeitig schränkt er diesen Grundsatz auf Seite 23 in Kapitel 3.2.7 wieder ein und schreibt, dass «unter der Annahme, dass es sich bei den systemrelevanten Spitälern primär um die Kantonsspitäler handelt.» Auf Seite 13 in Kapitel 2.1 wird zudem festgehalten, dass es sich wohl klar um «grosse beziehungsweise systemrelevante Spitäler» handeln wird, die für eine Finanzhilfe in Frage kommen. Dies wird sicherlich für politische Diskussionen sorgen.

Die SVP Aargau bittet den Regierungsrat im Hinblick auf die Beratung im Grossen Rat zu prüfen, ob die Finanzhilfen auf die drei Kantonsspitäler einzuschränken wären, wie es zum Beispiel im Kanton Basel-Landschaft geregelt ist. Die politische Diskussion auf nationaler Ebene (drohende Bundesvorgaben) drehen sich denn auch um die weitere Konzentration von Spitälern und um die überkantonale Versorgungsplanung, sprich es wird mit grosser Sicherheit zu weiteren Spitalschliessungen oder zumindest Umwandlungen in neue Zentren kommen. Davon geht der Regierungsrat auf Seite 13 in Kapitel 2.1 auch aus und schreibt von einer veritablen Spitalkrise.

Frage 2: Welche Arten von Finanzhilfen erachten Sie als geeignet, um den Zweck der Vorlage zu erfüllen?

Bitte wählen Sie eine oder mehrere Antworten aus:

- ☒ Bürgschaften
- ☒ Garantien
- ☒ Darlehen
- ☒ Aktienkapitalerhöhungen bei kantonseigenen Spitälern
- ☒ Nicht rückzahlbare Beiträge
- ☐ Andere (bitte bei Bemerkungen angeben)
- ☐ Keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 2

Die geplante Auswahl von Arten der Finanzhilfen begrüsst die SVP Aargau. Die Finanzhilfen sind subsidiär und Spitälern im Kanton Aargau nach dem Prinzip des geringsten Schadens für die Kantonsfinanzen zu gewähren. Dass alle Finanzhilfen nur unter Vorlage eines Konzeptes und mit Auflagen und Bedingungen gewährt werden können, ist sinnvoll, da somit ein haushälterischer und umsichtiger Umgang mit Steuergeldern sichergestellt werden kann.

Frage 3: Sind Sie damit einverstanden, dass der Regierungsrat dafür zuständig sein soll, über die Gewährung von Finanzhilfen an systemrelevante Listenspitäler mit Standort im Kanton Aargau zu entscheiden?

- ☐ ja
- ☐ eher ja
- ☐ eher nein
- ☒ nein
- ☐ Keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 3

Die Frage der Versorgungssicherheit ist in der Kantonsverfassung stipuliert und von allgemeinem, öffentlichem Interesse. Für die SVP steht ausser Frage, dass der Grosse Rat die Gewährung von Finanzhilfen gewähren muss. Damit der Grosse Rat die Gewährung von Finanzhilfen vornehmen kann, sind die gesetzlichen und verfassungsmässigen Anpassungen durch den Regierungsrat in einer Botschaft auszuarbeiten und dem Grossen Rat zu unterbreiten. Die SVP Aargau verweist auf die Ausführungen in der Anhörungsbotschaft Seiten 22-23, Kapitel 3.2.6, und erachtet die Kompetenzerteilung an den Grossen Rat als politisch breiter abgestützt. Eine «Kann»-Formulierung in einem Gesetz, gibt dem Grossen Rat den nötigen Handlungsspielraum für die Gewährung von Finanzhilfen. Der Regierungsrat soll im Hinblick auf die Beratungen im Grossen Rat aufzeigen, wie die dringliche Beratung einer solchen Vorlage durch den Grossen Rat erfolgen könnte und welche Verfassungs- und/oder Gesetzesanpassungen notwendig sind.

Frage 4: Im Rahmen der Änderung des Spitalgesetzes soll der Regierungsrat ermächtigt werden, zur Finanzierung allfälliger Finanzhilfen für systemrelevante Listenspitäler mit Standort im Kanton Aargau fremde Gelder bis zum Betrag von 1 Milliarde Franken aufzunehmen. Stimmen Sie dieser Höherverschuldungskompetenz zu?

- ☐ ja
- ☐ eher ja
- ☐ eher nein
- ☒ nein
- ☐ Keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 4: (Falls nein oder eher nein: Welchen Betrag erachten Sie als angemessen?)

Aufgrund der Bedeutung und finanziellen Grössenordnung der Spitäler im Kanton Aargau erscheint der maximale Betrag für Finanzhilfen von 1 Milliarde Franken als angemessen. Bereits zur Zeit der «neuen Spitalfinanzierung» im Jahr 2012 gewährte der Grosse Rat dem Regierungsrat eine Höherverschuldungskompetenz bis zu 1 Milliarde CHF. Diese Rechtsgrundlage ist allerdings 2023 ausgelaufen und dies ist mithin ein zentraler Grund, weshalb der Regierungsrat diese Handlungskompetenz angesichts der Spitalkrise wieder erlangen möchte. Die SVP Aargau ist somit nicht gegen die vorgeschlagene maximale Höherverschuldung bis zum Betrage von 1 Milliarde Franken, sondern gegen die Ermächtigung des Regierungsrates. Die Kompetenz zur Höherverschuldung soll auch hier – vergleiche Frage 3 – beim Grossen Rat liegen.

Die SVP Aargau erwartet vor der ersten Beratung dieser Gesetzesvorlage in der Kommission GSW und KAPF Einblick in die geplante Verordnung des Regierungsrates zu dieser Spitalgesetzrevision zu erhalten, damit sie sich ein Bild des konkreten Vorgehens des Regierungsrates machen kann, wenn in Zukunft tatsächlich wieder ein Spital im Kanton Aargau in finanzielle Schieflage geraten sollte.

Auf der nachfolgenden Seite erhalten Sie Gelegenheit, Schlussbemerkungen zur vorliegenden Anhörung zu notieren.

Bitte beachten Sie: Ihre Stellungnahme wird erst eingereicht, wenn Sie anschliessend auf den Button "Antworten abschicken" klicken! Vorher wird Ihre Stellungnahme nicht übermittelt.

Schlussbemerkungen

Die SVP Aargau weist gerne darauf hin, dass im politischen Diskurs, vorab von linken Kreisen, stets auf die «ungerechte Kopfprämie» bei den Krankenkassenprämien hingewiesen wird. Wir halten mit Nachdruck fest, dass dies nicht der Tatsache entspricht. Es gibt verschiedene Korrekturmechanismen, wo explizit der Steuerzahler zur Kasse gebeten wird (was nicht mit dem Prämienzahler gleichzusetzen ist!) und somit wesentliche Kreise der Kantonsbevölkerung von den Gesundheitskosten entlastet werden, da sie wenig oder keine Steuern zahlen. Beispiele sind der Kostenanteil des Kantons an die Spitäler, die Prämienverbilligungen oder eben auch diese Vorlage mit den geplanten Finanzhilfen im Falle einer Spitalkrise.

☐☐☐☐☐☐☐